

Ausfertigung

Az.: S 34 AS 214/12 ER

SOZIALGERICHT KIEL



Eingang
11. JULI 2012
RA'e v. Appen & Partner

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenuer Straße 154, 24105
Kiel 147/12

gegen

das Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin ohne mündliche
Verhandlung am 11. Juli 2012 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 01.07.2012 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt EUR 308,50 bruttokalt monatlich zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Antragsgegner trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

- 2 -

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Berücksichtigung von Tilgungsraten und weiteren Betriebskosten für eine selbst genutzte Eigentumswohnung.

Der 19 geborene Antragsteller steht im Leistungsbezug des Antragsgegners. Er bewohnt eine ca. 50 qm große Eigentumswohnung in der in Kiel. Die kalten Kosten der Wohnung betragen nach Angaben des Antragstellers monatlich EUR 341,73. In dieser Summe ist ein Tilgungsanteil zugunsten der finanzierenden Bank in Höhe von EUR 72,92 monatlich enthalten; die übrigen kalten Unterkunfts-kosten betragen entsprechend EUR 268,81. Weiterhin zahlt der Antragsteller einen monatlichen Heizkostenvorschuss in Höhe von EUR 21,00. Der Antragsteller hat ein Schreiben der finanzierenden Bank vom 04.08.2010 vorgelegt. Darin bestätigt die Bank dem Antragsteller, dass weder eine Stundung noch eine Aussetzung der monatlichen Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt EUR 175,00 (Zins und Tilgung) möglich sei.

Zwischen den Beteiligten sind vor dem Sozialgericht Schleswig und dem Sozialgericht Kiel zahlreiche Verfahren zur Frage der Höhe der zu gewährenden Unterkunfts-kosten anhängig gewesen.

Mit Beschlüssen jeweils vom 01.10.2010 (S 40 AS 480/10 ER), 05.07.2011 (S 40 AS 270/11 ER) und 20.01.2012, (S 40 AS 570/12 ER) verpflichtete die 40. Kammer den Antragsgegner jeweils vorläufig, dem Antragsteller unter teilweiser Berücksichtigung des Tilgungsanteils für die Zeit des jeweils geltenden Bewilligungszeitraums kalte Unterkunfts-kosten in Höhe von EUR 308,50 zu gewähren.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 Leistungen nach dem SGB II mit Bescheid vom 29.11.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2011 unter Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von EUR 272,08 je Monat. Den Tilgungsanteil in Höhe von EUR 72,92 berücksichtigte der Antragsgegner weder umfassend noch anteilig. Dagegen wurde in der 40. Kammer ein Klageverfahren geführt.

Mit Bewilligungsbescheid vom 18.05.2012 wurden Leistungen ab Juli 2012 bewilligt. Dabei wurden Leistungen für Kosten der Unterkunft in Höhe von 293,81 EUR bewilligt. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13.06.2012 zurückgewiesen. Dagegen wird ein Klageverfahren unter dem Aktenzeichen S 34 AS 204/12 geführt.

- 3 -

- 3 -

Der Antragsteller hat am 01.07.2012 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz für die Zeit ab dem 01.07.2012 gestellt. Er macht geltend, dass ihm auf Grundlage des Kieler Mietspielgels 2010 monatliche Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung kalter Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt EUR 329,50 zustünden. Neben der anteiligen Berücksichtigung der vom Antragsteller zu erbringenden Tilgungsleistungen habe der Antragsteller zumindest auch Anspruch auf die durchschnittlichen Betriebskosten in Höhe von EUR 1,66/qm. Der ständigen Rechtsprechung der zuständigen Kammern der Sozialgerichte Schleswig und Kiel, wonach die angemessenen Nebenkosten ein Drittel der Differenz zwischen den durchschnittlichen Nebenkosten unter Berücksichtigung aller denkbaren Nebenkosten und den in jedem Mietverhältnis anfallenden Nebenkosten betrage, könne nicht gefolgt werden, da sie insbesondere der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu den Betriebskosten (dortige Verfahren B 14 AS 50/10 R; B 4 AS 19/11 R) widerspräche.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller ab 01.07.2012 bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung kalter Unterkunftskosten in Höhe von EUR 329,50 monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, dass ein Leistungsanspruch nicht bestünde, da die Tilgung von Finanzierungsraten der Bildung von Vermögen diene. Das sei nicht Aufgabe der Grundsicherungsträger.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache teilweise Erfolg.

- 4 -

- 4 -

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V. mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet zwar zunächst, dass die Anforderungen an die materielle Beweislast, die ein Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich zu tragen hat, vorerst geringer als in einem Hauptsacheverfahren sind. Das Vorbringen muss der Kammer insbesondere nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln, als dies im Klageverfahren erforderlich wäre. Allerdings werden in einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden damit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05).

Anhand dieser Maßstäbe hat der Antrag des Antragstellers teilweise Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ihm war es nicht zuzumuten, dass sein soziokulturelles Existenzminimum regelmäßig um monatlich mindestens EUR 36,42 gemindert ist, und er trotzdem eine Entscheidung in der Hauptsache abwartet.

Der Antragsteller hat jedoch nur teilweise einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen gemäß dem SGB II unter Berücksichtigung kalter Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt EUR 308,50 monatlich bis zum 30.06.2012.

a)

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Kammer geht dabei davon aus, dass in der Stadt Kiel, ausgehend vom Kieler Mietspiegel 2010 (veröffent-

- 5 -

- 5 -

licht am 12.11.2010), Unterkunftskosten in Höhe von EUR 308,50 bruttokalt für einen Ein-Personen-Haushalt im Sinne dieser Vorschrift angemessen sind. Dieser Betrag setzt sich zum Einen aus einem angemessenen Nettoquadratmeterpreis von EUR 4,93 sowie aus der Berücksichtigung der angemessenen „kalten“ Betriebskosten in Höhe von EUR 1,24 je Quadratmeter, berechnet auf die angemessene Wohnungsgröße von 50 Quadratmetern, zum Anderen zusammen.

aa)

Zur Bestimmung der angemessenen Größe der von Leistungsbezieher angemieteten oder anzumietenden Wohnung kann auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Wohnraumförderung zurückgegriffen werden (u.a. BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/11b AS 61/06). Nach Nr. 8.5.1 der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz (VwV-SozW 2004, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2004, S. 548, 558) gilt für Ein-Personen-Haushalte eine Wohnungsgröße von bis zu 50 Quadratmetern als angemessen.

bb)

Die Berechnung des im Sinne von § 22 SGB II angemessenen Nettoquadratmeterpreises erfolgt anhand der sog. „Adamschen Formel“ (den zahlreichen Kammern des SG Schleswig folgt nunmehr auch das Schleswig-Holsteinische LSG, Urteile vom 11.04.2011, u.a. L 11 AS 123/09; vgl. auch SG Kiel, Beschluss vom 11.05.2011, S 26 SO 10/11 ER). Dabei ist für die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises auf den qualifizierten Mietspiegel (vgl. § 558d Bürgerliches Gesetzbuch) der Stadt Kiel zurückzugreifen. Dieser ist nach der zitierten Rechtsprechung des BSG als vorrangige Erkenntnisquelle heranzuziehen (vgl. etwa BSG Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R). Dabei ist hinsichtlich der Auswahl der maßgeblichen Referenzwerte zu berücksichtigen, dass dem Leistungsberechtigten grundsätzlich nur ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht (vgl. BSG a.a.O.). Das bedeutet zwar nicht, dass der Leistungsberechtigte auf die allerniedrigste Stufe des Wohnraums zu verweisen ist, eine Bemessung der Angemessenheitsgrenze nach unter dem Durchschnitt liegenden Wohnraum ist aber in jedem Fall zulässig. Bei der Bestimmung des angemessenen Wohnraums ist auch zu beachten, dass Bezieher von staatlichen Sozialleistungen nicht besser gestellt werden können und sollen als Erwerbstätige mit geringem Einkommen, das nur knapp oberhalb der maßgeblichen Grenze zur Bestimmung der sozialhilferechtlichen Hilfebedürftigkeit liegt. Dieser Personenkreis unternimmt regelmäßig erhebliche Anstrengungen zur Senkung der Unterkunftskosten, um den für den sonstigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommensanteil zu erhöhen. Insofern ist nach Ansicht der Kammer eine Verweisung auf preislich im unteren Drittel liegenden Wohnraum in jedem Fall angemessen.

Dies bedeutet bezogen auf den aktuellen Kieler Mietspiegel von 2010 (vgl. Tabelle 2 des Mietspiegels 2010) für den maßgeblichen Bereich von Wohnungen der Größe von 45 bis einschließlich 60 Quadratmetern eine Berücksichtigung von 153 der insgesamt 460 in diesem Segment (Zeilen b und f, Summe aus den Werten der Feldbesetzung) erfassten Wohnungen. Dabei sind die Werte der Feldbesetzung der hinsichtlich ihrer Durchschnittswerte

- 6 -

- 6 -

am niedrigsten bewerteten Felder in aufsteigender Reihenfolge so lange zu addieren, bis eine Gesamtzahl von mindestens 153 Wohnungen erreicht ist.

Konkret sind also die Werte der Felder f1 (24 Wohnungen, Durchschnittswert EUR 4,88), b1 (28 Wohnungen, Durchschnittswert EUR 4,92), b2 (89 Wohnungen, EUR 4,83) sowie b3 (91 Wohnungen, Durchschnittswert EUR 5,04) zu berücksichtigen, da damit bereits 232 Wohnungen in die Berechnung einfließen. Aus den Mittelwerten dieser Felder des Mietspiegels ist wiederum ein gewichteter Mittelwert zu ermitteln. Damit werden die jeweiligen Mittelwerte unter Berücksichtigung der jeweils zugrunde liegenden Wohnungstichprobe gewichtet. Der aus einer größeren Anzahl von Wohnungen ermittelte Durchschnittswert erhält so ein entsprechend größeres Gewicht als ein Durchschnittswert, der nur anhand weniger Wohnungen ermittelt worden ist. Die Berechnung erfolgt dabei nach folgender Berechnungsmethode:

$$\frac{(MW(f1) \times FB(f1)) + (MW(b1) \times FB(b1)) + (MW(b2) \times FB(b2)) + (MW(b3) \times FB(b3))}{\sum \text{Feldbesetzung}(f1 + b1 + b2 + b3)} = \text{Mittelwert}$$

Dabei stehen MW für Mittelwert sowie FB für Feldbesetzung. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich ein maßgeblicher Wert für den angemessenen Nettoquadratmeterpreis von EUR 4,93.

$$\frac{(4,88 \times 24) + (4,92 \times 28) + (4,83 \times 89) + (5,04 \times 91)}{24 + 28 + 89 + 91} = \text{EUR } 4,9284$$

cc)

Dem ermittelten Betrag für die Nettokaltmiete pro Quadratmeter sind noch die angemessenen „kalten“ Betriebskosten hinzuzurechnen. Diesbezüglich ergibt sich aus dem Kieler Mietspiegel 2010, dass durchschnittlich für jede Wohnung wenigstens EUR 0,98 pro Quadratmeter an Betriebskosten ohne Heizung und Warmwasser anfallen (vgl. Kieler Mietspiegel 2010, S. 6). Maximal kommt danach ein Wert von EUR 1,77 je qm in Betracht, wenn sämtliche denkbaren Nebenkosten im konkreten Einzelfall anfallen (z.B. Hauswart, Aufzug, Gartenpflege, Wartung von Anlagen). Die Kammer hält im Rahmen dieses Eilverfahrens unter Fortführung des bereits ausgeführten Ansatzes der Verweisung auf das untere Drittel hinsichtlich der angemessenen Kosten der am Sozialgericht Schleswig zum Kieler Mietspiegel verbreitet angewandten Berechnungsmethode fest (vgl. SG Schleswig, Beschluss vom 21.08.2007, Az: S 1 AS 581/07 ER; Beschluss vom 21.01.2008, Az: S 20 AS 10/08 ER; Beschluss vom 11.02.2008, Az: S 25 AS 105/08 ER; bestätigt durch Schleswig-Holsteinisches LSG, Entscheidungen vom 11.04.2011, u.a. L 11 AS 123/09). Danach wird unter der Annahme, dass regelmäßig zwar nicht alle, aber zumindest einige der zusätzlichen Nebenkosten anfallen, ein Drittel der Differenz auf den unteren Wert aufgeschlagen, so dass insgesamt von angemessenen Nebenkosten in Höhe von EUR 1,24 auszugehen ist.

$$\text{EUR } 0,98 + \frac{\text{EUR } (1,77 - 0,98)}{3} = \text{EUR } 1,2433$$

- 7 -

- 7 -

Die Berücksichtigung der durchschnittlichen Betriebskosten in Kiel in Höhe von EUR 1,66 je Quadratmeter, wie vom Antragsteller beantragt, kann bei dem hier verfolgten Anknüpfungspunkt im Rahmen dieses Eilverfahrens hingegen nicht erfolgen. Die Klärung, ob und ggf. welche Differenzen die hier verfolgte Methode zu den vom Antragsteller angeführten Entscheidungen des BSG aufweist - das BSG weist in seiner Entscheidung B 14 AS 50/10 R vom 19.10.2010 darauf hin, dass ein Rückgriff auf die Durchschnittswerte zulässig, eine weitergehende Gewichtung dagegen nicht notwendig erscheint, was nach Auffassung der Kammer nicht zwingend dahingehend zu verstehen ist, dass allein der Rückgriff auf die Durchschnittswerte zulässig ist -, bleibt im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung der Sozialgerichte Kiel und Schleswig sowie des Landesozialgerichtes zu den Kosten der Unterkunft in Kiel dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

dd)

Im Ergebnis führt diese Berechnungsmethode vorläufig zu einem angemessenen Quadratmeterpreis von EUR 6,17 (EUR 1,24 + EUR 4,93) und somit zu einer rechnerischen Mietobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt in Kiel von EUR 308,50 bruttokalt.

b)

Die Kammer folgt nicht mehr der Ansicht des Antragsgegners, dass die Tilgungsrate bei der Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten keine Berücksichtigung finden könne.

Der Wechsel beruht auf dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber sich auf Anfrage des Bundesrates dagegen entschieden hat, Tilgungsleistungen ausdrücklich aus dem Katalog der KdU-Leistungen auszuschließen (BT-Drs. 17/3958 Seiten 13, 14 (vorgeschlagener Wortlaut und Begründung) und BT-Drs. 17/3982 Seiten 7, 8: Ablehnung des Vorschlags). Dieser erkennbare Wille des Gesetzgebers führt dazu, dass die Kammer es nicht mehr für dem Grunde nach unvereinbar mit dem System der Grundsicherung hält, dass die Übernahme von Tilgungsraten im Rahmen der Kosten der Unterkunft als Nebeneffekt zur Vermögensbildung führt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Vermögensbildung durch Sozialleistungen, wie ihn der Antragsgegner behauptet, würde die Regelung in § 3 Abs. 2 Wohngeldgesetz infrage stellen. Zum Anderen spricht auch das Gebot der Gleichbehandlung von leistungsberechtigten Mietern und Wohnungseigentümern für eine Einbeziehung von Tilgungsleistungen (vgl. hierzu BSG, BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R, Rn. 29).

Die Kammer geht im nächsten Schritt davon aus, dass sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten für Mieter und Wohnungseigentümer nach einheitlichen Kriterien richtet. Grundsätzlich zählen zu den Kosten der Unterkunft alle die Unterkunft sichernden Aufwendungen (Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 22 Rn. 16). Dazu gehören neben den Zinsen, die im Rahmen eines Darlehens, das zur Finanzierung einer Eigentumswohnung aufgenommen worden ist, anfallen (Lang/Link, a.a.O., Rn. 26), auch die Tilgungsanteile im Rahmen der Finanzierung, soweit diese angemessen im Sinne von § 22 SGB II sind (BSG, Urteil vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R, Rn. 23). Weitere Voraussetzung für die (anteilige) Übernahme des Tilgungsanteils ist ferner, dass der Leistungsberechtigte gezwungen wäre, ohne die Übernahme der Finanzierungskosten seine Wohnung aufzugeben (BSG, a.a.O.).

- 8 -

Dies ist vorliegend der Fall. Die kalten Unterkunftskosten des Antragstellers sind bis zur Höhe von monatlich EUR 308,50 angemessen (s.o.). Ausweislich des mit der Antragschrift vorgelegten Schreibens der finanzierenden Bausparkasse vom 04.08.2010 an den Antragsteller ist diese nicht bereit, den monatlichen Zahlbetrag zu stunden oder herabzusetzen. Hieraus wird hinreichend deutlich, dass die finanzierende Bank auf Einhaltung des vereinbarten Zahlungsplanes einschließlich der Zahlung des vereinbarten Tilgungsanteils besteht.

c)

Entsprechend hat der Antragsgegner vorläufig bis zur Angemessenheitsgrenze in Höhe von EUR 308,50 bruttokalt auch die anteiligen Tilgungsleistungen des Antragstellers für die von ihm bewohnte Eigentumswohnung gemäß § 22 SGB II zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung ist für beide Beteiligten gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V. mit § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht beschwerdefähig; der Wert des Streitgegenstandes erreicht EUR 750,00 nicht.

D. Vorsitzende der 34. Kammer

Richterin

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, 11.07.2012



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle